



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

8. Juni 2008

Amtsblatt Nr. 12

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Stadt Stendal**  
Bekanntmachung über die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens ..... 85

Stadt Stendal

### Bekanntmachung der Stadt Stendal über die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens

In seiner Sitzung vom 26.05.2008 hat der Stadtrat der Stadt Stendal folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung LSA (GO LSA) i.V.m. § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 14.02.2005 ortstüblich bekannt gemacht wird:

„Das Bürgerbegehren vom 15.05.2008 für den Verbleib der Mehrheitsanteile an der Stadtwerke Stendal GmbH in kommunaler Hand ist unzulässig“.

#### Begründung: I.

Vertreter der Partei DIE LINKE. haben in der Stadt Stendal eine Unterschriftensammlung durchgeführt, mit der Zielstellung ein Bürgerbegehren gemäß § 25 Gemeindeordnung LSA vorzubringen. Der Wortlaut des Begehrens und dessen Begründung lautet gemäß Unterschriftenliste wie folgt:

„Bürgerbegehren für den Verbleib der Mehrheitsanteile an den Stendaler Stadtwerken in kommunaler Hand

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerbegehrens in der Stadt Stendal nach § 26 GO LSA zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass die Mehrheit - 50,1 von Hundert - an den Stendaler Stadtwerken im Eigentum der Stadt Stendal verbleibt?

#### Begründung:

Die Stendaler Stadtwerke sind mit ihrer Angebotspalette von Strom, Gas, Wasser und Fernwärme ein wesentlicher Baustein zur Grundversorgung der Stendaler Bürgerinnen und Bürger. Nur ein starker kommunaler Einfluss auf Unternehmensgrundsätze sichert auch eine am Gemeinwohl orientierte Unternehmenspolitik, die nicht zuletzt auch künftige Tarifentscheidungen einschließt. Nur die Mitsprache und demokratische Kontrolle der öffentlichen Hand garantiert, dass Entscheidungen im Unternehmen, wie über die Preise, nicht ausschließlich an der Profitmaximierung ausgerichtet werden. Strategisch bietet der starke öffentliche Einfluss die Möglichkeit, ökologische Aspekte in die Unternehmenspolitik mit einfließen zu lassen, im hohen Maße über Wechselwirkungen, die regionale Wirtschaft zu stärken und nicht zuletzt Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region zu sichern“.

Soweit der Wortlaut und die Begründung des Bürgerbegehrens.

#### II.

Die Listen mit den gesammelten Unterschriften wurden dem Oberbürgermeister am 15.05.2008 übergeben. Der Stadtrat hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.05.2008 über die Zulässigkeit des vorgenannten Bürgerbegehrens beraten und mit 29 Ja zu 11 Nein-Stimmen bei 40 Stimmberechtigten folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bürgerbegehren vom 15.05.2008 für den Verbleib der Mehrheitsanteile an der Stadtwerke Stendal GmbH in kommunaler Hand ist unzulässig“.

In der dem Beschluss zugrunde liegenden Beschlussvorlage sind folgende Gründe aufgeführt, aus denen sich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt und die nachfolgend verkürzt wieder gegeben werden:

#### 1. Fehlender Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Der Verkauf der in Rede stehenden Geschäftsanteile (25,00 von Hundert) führt für die Stadt Stendal zu einem wirtschaftlich günstigeren Ergebnis als deren Behalt. Dabei gelten voraussichtliche Mindereinnahmen ebenfalls als Kosten (Lübbing/Beck Kommentar zu § 25 GO

LSA Rdnr.: 8). Ein Vorschlag für die Deckung des Unterschiedsbetrages ist im Text des Bürgerbegehrens nicht enthalten. Damit sind die Anforderungen gemäß § 25 Abs. 2 GO LSA nicht erfüllt.

#### 2. Ablauf der Optionsfrist für den Wiederverkauf der Anteile

Gemäß den geltenden Vertragsabreden mit der kaufinteressierten Gelsenwasser AG bzw. deren Tochtergesellschaft gilt das Kaufangebot lediglich bis 30.06.2008. Auch die erteilte notwendige Zustimmung der Mitgesellschafterin Städtische Werke Magdeburg GmbH zur Weiterveräußerung der Anteile gilt lediglich bis 30.06.2008. Bis zu diesem Termin ist die Durchführung eines ordnungsgemäßen Bürgerentscheides schon aus Verfahrensgründen nicht mehr möglich.

Die Gelsenwasser 3. Beteiligungs-GmbH hat mitgeteilt, dass das Kaufangebot über den 30.06.2008 hinaus nicht mehr aufrechterhalten wird. Auch SWM hat mitgeteilt, dass die Befristung der Zustimmung nicht kurzfristig verlängert werden kann. Somit könnte nach einem Scheitern des Bürgerentscheides eine Veräußerung der Anteile zu den derzeitigen Bedingungen nicht mehr erfolgen. Damit wäre bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens das Ergebnis des Bürgerentscheides, nämlich Behalt der Anteile, schon vorweggenommen.

#### 3. Zu geringe Zahl gültiger Unterschriften von Unterstützern

Die gemäß § 25 Abs. 3 GO LSA erforderliche Anzahl von 3.000 gültigen Unterschriften wurden nicht erbracht. Zwar wurden Listen mit insgesamt 3.524 Unterschriften am 15.05.2008 dem Oberbürgermeister übergeben. Die Prüfung der Gültigkeit (Stimmberechtigung am Tage des Eingangs) i.V.m. §§ 25 Abs. 6, 24 Abs. 6, § 56 KWG LSA, ergab jedoch, dass lediglich 2.974 Unterschriften den Gültigkeitserfordernissen entsprechen.

Der vollständige Wortlaut der Beschlussvorlage kann im Büro des Stadtrates im Rathaus der Stadt Stendal, Zimmer 204, Am Markt 1 in 39687 Stendal während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beschluss über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 26.05.2008 stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz dar, der gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 GO LSA öffentlich bekannt zu machen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss des Stadtrates Stendal vom 26.05.2008 kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal, Am Markt 1 in 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Widerspruchsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal eingelegt wird.

Stendal, den 03.06.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31